

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 28

ausgegeben am 28. Januar 2000

Verordnung

vom 25. Januar 2000

über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz über die Zulassung von Dolmetschern und Übersetzern vor liechtensteinischen Gerichten und Verwaltungsbehörden

Aufgrund von Art. 11 des Gesetzes vom 26. November 1999 über die Zulassung von Dolmetschern und Übersetzern vor liechtensteinischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, LGBL 2000 Nr. 15, verordnet die Regierung:

Art. 1

Die in Art. 3, 5 und 8 des Gesetzes über die Zulassung von Dolmetschern und Übersetzern vor liechtensteinischen Gerichten und Verwaltungsbehörden der Regierung zugewiesenen Aufgaben werden an die Regierungskanzlei zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef